Satzung des VfL Zusamaltheim e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1. Der im Jahre 1948 gegründete Verein führt den Namen Verein für Leibeserziehungen (VfL) Zusamaltheim e.V.. Die Vereinsfarben sind "rot-weiß"
- 2. Sitz des Vereins ist Zusamaltheim.
- 3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Dillingen/Donau eingetragen.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
 - d) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 - e) Der Verein betreibt sportliche und kulturelle Veranstaltungen.
- 2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) Das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 - b) Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs;
 - c) Den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - d) Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - e) Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen
 - f) Die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Der Verein kann Leistungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die dem Vereinszweck dienen, entsprechend vergüten.
- 5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landesportverband e.V.
- 2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
- 2. Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr
 - b) Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht
 - c) Jugendliche Mitglieder vom 14. 18. Lebensjahr ohne Stimmrecht
- 3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter. Ein Stimm- und Wahlrecht besteht ab dem 18. Lebensjahr.
- 4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- 5. Der Gesamtvorstand kann Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- 6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, etc.) oder aufgrund persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
- 7. Die Dauer der Mitgliedschaft rechnet bei Ehrungen usw. ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist das Antragsformular des Vereins schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten.
- 2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- 3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- 3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
 Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

- 2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- 4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- 6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und Rechte und Pflichten

- 1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Gesamtvorstand vorgeschlagen und im Rahmen der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder mit Beschluss (einfache Mehrheit) bestimmt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Er wird im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- 3. Die Beitragshöhe kann nach Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen und stunden
- 5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 6. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
- 7. Mitglieder haben das Recht auf Benutzung von Vereinseinrichtungen sowie der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

- 1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Gesamtvorstand
 - c) Der Vorstand nach § 26 BGB
- 2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich, spätestens im April, statt. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2.

Vorsitzenden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und erfolgt durch Aushang am Vereinsheim (Schwarzes Brett) und durch Ankündigung in der "Wertinger Zeitung". Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
- Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen (Ausnahme: Wahl des 1. Und 2. Vorsitzender-siehe Punkt 7). Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- 7. Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende werden schriftlich gewählt
- 8. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- 9. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 10. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- 11. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- 12. An Mitgliederversammlungen können auch jugendliche Mitglieder ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
- 2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
- 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
- 4. Wahl der Kassenprüfer;
- 5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
- 6. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
- 7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- 8. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlungen in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 13 Abteilungen

- 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder können im Bedarfsfall durch den Gesamtvorstand gegründet werden.
- Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Dieser wird durch die Abteilungsversammlung gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf durch den Abteilungsleiter einberufen.

- 3. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Gesamtvereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 4. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Der Abteilungsbeitrag wird von der Abteilung eigenverantwortlich verwaltet. Über alle zur Verfügung stehenden Mittel ist Buch zu führen. Der Jahresabschluss ist dem Vorstand bzw. dem Kassierer rechtzeitig vor der Generalversammlung vorzulegen.
- 5. Bei Auflösung einer Abteilung fällt deren Vermögen dem Hauptverein zu.
- 6. Die Abteilungen können für ihren Bereich die Zahl der Mitglieder begrenzen, wenn zwingende Gründe dies erfordern. Ausgenommen davon sind Mitglieder aus dem Gemeindebereich Zusamaltheim. Voraussetzung dafür ist die Vorlage und Zustimmung des Vereinsausschusses.
- 7. Die Abteilungen können im Rahmen der Wahl des Gesamtvorstandes auch Beisitzer wählen lassen. Die Aufgaben dieser Beisitzer liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Die Beisitzer sind nicht Mitglieder des Gesamtvorstands.

§ 14 Gesamtvorstand

- 1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) den Abteilungsleitern der jeweiligen Abteilungen,
 - g) dem Schriftführer.
- 2. Eine Personalunion ist unzulässig.
- 3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
 - Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- 5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
- 6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
- 7. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung im Innenverhältnis in der Weise beschränkt (§26/II, Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art und außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 15.000 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Bei Geldgeschäften oberhalb 2.500 Euro (einmalige Ausgabe) ist außerdem die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.
 - Kreditaufnahmen, durch welche die Gesamtkreditbelastung von 25.000 Euro überschritten wird, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

- 1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
- 2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

- Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- 3. Über die Vorstandssitzungen ist jeweils eine Niederschrift zu erstellen und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Satzungsänderungen

- 1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.
- 3. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht anzuzeigen.

§ 19 Vereinsordnungen

- 1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Geschäftsordnung,
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 20 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- 2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
- Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

F. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Zusamaltheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.04.2016 beschlossen.
- 2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Zusamaltheim, 16.04.2016

Schriftführer

Kassierer

1. Vorstand

2. Vorstand

